

**Aktion  
„Senden hilft“  
Regularien**

1.

Die Aktion Senden hilft will erreichen, dass Sendener Bürgern in kurzfristigen sozialen Notlagen ohne Umwege und ohne bürokratischen Aufwand finanziell geholfen werden kann.

Die finanziellen Mittel der Aktion stammen aus Spenden von Bürgern, Vereinen, Firmen und Institutionen, sowie Veranstaltungen.

Senden hilft ist Vermittler zwischen Bürgern, Spendenwilligen und Betroffenen in einer sozialen Notlage bzw. den weiteren Anspruchsteller hinsichtlich der Förderungszwecke.

2.

Die Verwaltung der Gelder übernimmt die Stadt Senden und sie stellt auch Spendenbescheinigungen aus.

3.

Über die Verwendung der Gelder entscheidet die Stadt Senden, vertreten durch ihren 1. Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter aufgrund des Beschlusses des Vorschlages durch den Entscheidungsausschuss. Der 1. Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter sind an die Entscheidungen des Entscheidungsausschusses gebunden.

4.

- a) Es wird ein Entscheidungsausschuss und ein Kontrollausschuss gebildet.
- b) Der erste Bürgermeister der Stadt Senden oder sein nach der Gemeindeordnung zuständiger Stellvertreter leitet jeden Entscheidungsausschuss. Er kann mit mehrheitlicher Zustimmung der anderen Ausschussmitglieder die Leitung auf einen Präsidenten des Kuratoriums übertragen.  
Der Kontrollausschuss tagt auf Einladung des 1. Bürgermeisters.

- c) Der Entscheidungsausschuss besteht aus
- einem Vertreter der Ärzteschaft, der vom Stadtrat berufen wird;
  - einem Vertreter der kath. Kirche Senden, der vom Inhaber der Pfarrstellen Senden berufen wird;
  - einem Vertreter der ev. Kirche Senden, der vom Geschäftsführer der Pfarrstelle Senden berufen wird;
  - einem Vertreter des Sprecherteams des Arbeitskreises Asyl Senden, der vom Stadtrat berufen wird;
  - bis zu fünf weiteren Vertretern von Sozialen Institutionen, die vom Stadtrat berufen werden.
- d) Der Kontrollausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, vorzugsweise Mitarbeitern einer Bank oder einem Rechtsanwalt, die vom Stadtrat berufen werden.
- e) Zur Unterstützung können weitere beratende Personen hinzugezogen werden.
- f) Der Bürgermeister oder sein Vertreter, rufen die jeweiligen Ausschüsse nach Bedarf zusammen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend sind.

Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefaßt werden, wenn einer Entscheidung durch mindestens 3 Mitglieder zugestimmt ist, wobei der Bürgermeister oder sein Stellvertreter immer mitgestimmt haben müssen, damit eine Abstimmung wirksam ist.

Jeder Ausschuss kann somit seine Entscheidungen in Versammlungen oder, falls mindestens drei Mitglieder abstimmen, in jeder anderen dokumentierten Form fällen, insbesondere per e-Mail oder durch Fax.

- g) Der Bürgermeister oder jedes weitere Ausschussmitglied ist jederzeit berechtigt weitere Personen im Einzelfall hinzuzuziehen, um die Frage der Hilfsbedürftigkeit zu klären und die Abwicklung der Hilfe im Einzelfall zu regeln.

5.

Die Gelder sollen bevorzugt für Bürger im Stadtbereich eingesetzt werden. Abweichend davon können Gelder auch außerhalb der Stadt eingesetzt werden, sofern ein Bezug zu Sendener Bürgern oder der Stadt besteht und ein konkreter Zweck angegeben werden kann.

Die Gelder können als Zuwendung oder als zinsloses Darlehen (z. B. bis staatliche oder vertragliche Leistungen einsetzen) gewährt werden. Eine fortlaufende Unterstützung ist nicht vorgesehen.

Der Entscheidungsausschuss erstellt jährlich eine Einnahme-Ausgabe-Rechnung die veröffentlicht werden kann. Die Empfänger der Gelder bleiben anonym, es sei denn sie haben einer Veröffentlichung zugestimmt.

Die Verwendung von Geld, betrifft immer nur das bei der Stadt angelegte Sondervermögen, nicht das private Vermögen der bei „Senden hilft“ tätigen Personen.

6.

Die Einnahme-Ausgaberechnung wird vorab dem Kontrollausschuss vorgelegt, der die Ein- und Ausgabenrechnung, insbesondere die Verwendung der Mittel prüft.

7.

Der Bürgermeister ruft alle Entscheidungsausschussmitglieder der Aktion Senden hilft einmal im Jahr zusammen, um den Rechenschaftsbericht und die weiteren zukünftigen Aktionen zu besprechen.

8.

Die Amtsdauer aller tätigen Personen ist identisch mit der jeweiligen Wahlperiode des ersten Bürgermeisters der Stadt Senden.

9.

Sollte die Aktion aufgelöst werden, verbleibt der restliche Kassenbestand bei der Stadt Senden, die den Geldbetrag unter Punkt 1. ausgewählten Zwecken zuzuführen hat.

Senden, den 26. Juli 2016

*Dr. h.c. Ehlert*  
*U. Bohe*

*Ar. Gierke*  
*Roger*  
*Roland*  
*Jugend*  
*Kan*